

## MITTEILUNG

### über eine Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018 idgF.

**Ich/Wir:**

.....  
(Name)

.....  
(Adresse)

.....  
(Telefon)

.....  
(E-Mail)

**bin/sind Eigentümer/in der Wohnung in:**

.....  
(Straße)

.....,  
(HNr./Tür)

4860 Lenzing

Es besteht ein Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde<sup>1</sup>

Bezüglich der **Verwendung der Wohnung** mache ich folgende Angaben (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*)<sup>2</sup>:

- Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendler/in verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmer/innen verwendet.
- Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
  - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
  - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige<sup>3</sup> im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind, und
  - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.

---

<sup>1</sup> Eine abgabenpflichtige Freizeitwohnung besteht nicht, wenn der Eigentümer/die Eigentümerin des Objektes den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat und eine Freizeitnutzung auch nicht durch Dritte (z.B. Mieter) erfolgt.

<sup>2</sup> Sollte einer der nachfolgenden Ausnahmegründe vorgebracht werden, ist deren Bestehen mittels geeigneter Nachweise der Behörde glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in)

- Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr **länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz** dar. Es liegt keiner der oben angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen.

*Hinweis: Für die Abgabepflicht ist der Zustand eines Gebäudes bzw. der darin befindlichen Wohnung nicht relevant.*

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

- Nutzfläche bis 50 m<sup>2</sup> (80,28 EUR)<sup>4</sup>**       **Nutzfläche über 50 m<sup>2</sup> (120,42 EUR)<sup>5</sup>**

*Hinweis: Den Gemeinden ist freigestellt, durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zu dieser Pauschale einzuheben. Einen Zuschlag hat der Lenzinger Gemeinderat bislang nicht festgesetzt.*

- Ich bin mit der Verarbeitung/Verwendung meiner angegebenen Daten zu gemeindeinternen Zwecken einverstanden.
- Mir ist bekannt, dass die wissentliche Abgabe falscher Angaben eine Verwaltungsübertretung darstellt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

<sup>4</sup> Mit 01.11.2023 wird die Ortstaxe von EUR 2,20 auf EUR 2,40 erhöht, somit ergibt sich gem. §§ 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 ein Jahresdurchschnitt in Höhe von EUR 2,23 als Berechnungsgrundlage.

<sup>5</sup> Mit 01.11.2023 wird die Ortstaxe von EUR 2,20 auf EUR 2,40 erhöht, somit ergibt sich gem. §§ 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 ein Jahresdurchschnitt in Höhe von EUR 2,23 als Berechnungsgrundlage.